jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/26 9Os181/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1986

Norm

StPO §345 Abs3

Rechtssatz

Der Umstand, daß eine Schuldfrage als Eventualfrage und nicht als Hauptfrage gestellt wurde, kann vom Angeklagten (schon) mangels der Möglichkeit eines für ihn nachteiligen Einflusses auf die Entscheidung nicht angefochten werden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 181/85
  Entscheidungstext OGH 26.03.1986 9 Os 181/85
  Veröff: SSt 57/21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0101631

Dokumentnummer

JJR_19860326_OGH0002_0090OS00181_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at